

Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
vom 2.11.2009, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Um-
welt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach
§ 8 Absatz 4 LWaldG vom 6.5.2019

Einführung	2
1 Verfahren zur dauerhaften oder zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart..	2
1.1 Zuständigkeit der unteren Forstbehörde.....	2
1.1.1 Antragstellung.....	2
1.1.2 Behördenbeteiligung.....	3
1.1.3 Abwägung.....	4
1.1.4 Nebenbestimmungen.....	6
1.1.5 Fristen.....	9
1.1.6 Hinweise.....	9
1.1.7 Rechtsbehelfsbelehrung.....	9
1.1.8 Kostenentscheidung.....	10
1.1.9 Zustellung.....	11
1.1.10 Zusicherungen von Waldumwandlungen.....	11
1.2 Zuständigkeit anderer Fachbehörden in konzentrierenden Zulassungsverfahren.....	11
1.3 Verfahrensregelungen in besonderen Fällen.....	12
2 Kriterien für zeitweilige Waldumwandlungen.....	13
3 Besondere Prüfpflichten bei Waldumwandlungen.....	13
3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	13
3.2 Feststellung der UVP-Pflicht.....	14
3.3 Verträglichkeitsprüfungen gemäß BbgNatSchG.....	14
4 (aufgehoben).....	14
5 Ungenehmigte Waldumwandlungen.....	14
5.1 Ordnungsbehördliches Verfahren.....	14
5.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	15
6 Statistik und Übersichten.....	16
Waldflächen.....	16
7 Schlussbestimmungen.....	16

Einführung

Diese Verwaltungsvorschrift (VV) dient einer einheitlichen Vorgehensweise der Genehmigungsbehörden bei Verfahren nach § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)¹. Die besonderen Verfahrensvorschriften bei Genehmigungen nach der Brandenburgischen Bauordnung² wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die im Einzelfall mögliche Nutzungsartenänderung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 54 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ wird durch diese VV nicht erläutert.

Die in der VV aufgeführten Kompensationsmaßnahmen erfüllen lediglich die waldrechtlichen Kompensationserfordernisse, die sich aus dem Gebot der Walderhaltung gemäß § 1 LWaldG und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ergeben. Sind mit der Waldumwandlung Eingriffe⁴ im Sinne des § 10 BbgNatSchG verbunden, werden die notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde ermittelt und festgesetzt. Zur Vermeidung von Doppelkompensationen ist zu gewährleisten, dass im Hinblick auf die erforderliche Anrechnung von waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 LWaldG eine Abstimmung zwischen unterer Forst- und unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

1 Verfahren zur dauerhaften oder zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungsarten ergeht entweder in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde (Kapitel 1.1, Ablaufschema in Anlage 1) oder im Rahmen eines konzentrierenden Zulassungsverfahrens (Kapitel 1.2, Ablaufschema in Anlage 2). In jedem Fall sind die Bearbeitungsbögen (Anlage 4 und Anlage 5) sowie die Kontrollbögen (Anlage 10 und Anlage 11) zu verwenden und der Akte beizufügen.

1.1 Zuständigkeit der unteren Forstbehörde

1.1.1 Antragstellung

Siehe Ablaufschema in Anlage 1. Antragsberechtig⁵ sind der Waldeigentümer⁶ bzw. sein Bevollmächt-

1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367).

2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S.226), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.166, 174).

3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

4 Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

5 Die Zulässigkeit eines Antrages i. S. d. § 22 VwVfG ist gegeben, wenn eine Antragsberechtigung vorliegt. Diese setzt eine Antragsbefugnis und ein Antragsinteresse voraus. Antragsbefugt ist derjenige, der die Durchsetzung oder Wahrung eigener Rechte begehrt. Richtet sich das Begehren auf Rechte oder Interessen anderer Personen, so ist der Antrag unzulässig. Ist die Antragsbefugnis zu bejahen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass auch ein Antragsinteresse (Sachbeurteilungsinteresse) besteht.

6 Als Eigentumsnachweis gilt ausschließlich ein Auszug des Eintrags im Grundbuch.

Als Nachweis über den Erwerb von Grundeigentum und die Verfügungsbefugnis sowie die damit einhergehende Antragsberechtigung kann Berücksichtigung finden:

- der notariell beglaubigte Kaufvertrag mit erfolgter Auflassungsvormerkung im Grundbuch
- der bestandskräftige Zuordnungsbescheid

tigter oder Dritte mit berechtigtem Interesse. Entschieden wird nur bei erkennbarem Sachbescheidungsinteresse⁷. Auf die korrekte Adressierung⁸ des Verwaltungsaktes ist zu achten.

Zum Waldumwandlungsantrag (Anlage 3) sind schriftlich einzureichen:

- Mindestinhalte entsprechend dem Muster des Antragsformulars (Anlage 3)
- Ablichtung der Katasterkarte (nicht älter als ein Jahr) mit Darstellung der Umwandlungs- sowie ggf. Ersatzaufforstungsfläche (Maßstab ca. 1:1.000 bis 1:5.000)
- bei Bedarf sind weitere Unterlagen⁹ vorzulegen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Antragsunterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Antragsteller ist der Hinweis zu geben, dass eine Unterschreitung der Stückzahl die Bearbeitungszeit¹⁰ des notwendigen Verfahrens entsprechend verlängert.

1.1.2 Behördenbeteiligung

Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ergeht gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG und § 17 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG)¹¹ im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Wird eine Waldumwandlung durch einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt beantragt, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 17 Abs. 2 BbgNatSchG). Zur Erteilung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchG versendet die untere Forstbehörde ein Exemplar der Antragsunterlagen an die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, sofern der Antragsteller ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ist, an das Landesumweltamt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Fristen bei der Einholung von Stellung-

-
- der rechtskräftige Enteignungsbeschluss
 - der rechtskräftige Feststellungsbeschluss i. d. R. einer Zwangsversteigerung
 - das rechtskräftige Urteil
 - der durch das Amtsgericht oder notariell beglaubigte Erbschein
 - das Testament.

7 Fehlendes Sachbescheidungsinteresse: Sind für ein Vorhaben mehrere Genehmigungen erforderlich, lässt eine bestandskräftige Versagung nur einer Genehmigung das Sachbescheidungsinteresse für die übrigen Genehmigungen (z. B. Waldumwandlungsgenehmigung) entfallen.

8 Adressat: Der Verwaltungsakt (VA) muss an den nach materiellem Recht Berechtigten oder Verpflichteten gerichtet werden. Im Regelfall ist der VA an den Antragsteller als Beteiligter gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu richten. Der Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 14 VwVfG). Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so ist der VA ihm gegenüber bekannt zu geben. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Für nachfolgende Adressaten gilt als gesetzlicher Vertreter:

- AG: Der Vorstand, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden (gemäß § 78 AktG).
- e. G.: Der Vorstand, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden (gemäß §§ 24, 25 GenG).
- Erbengemeinschaft: Grundsätzlich alle Miterben (gemäß § 2032, § 2038 BGB). Die Bevollmächtigung eines Erben oder Dritten als Antragsteller setzt die Unterzeichnung einer Vollmacht durch alle Erben voraus.
- GbR: Alle Gesellschafter (gemäß § 709, § 714 BGB).
- GmbH: Der Geschäftsführer (gemäß § 35 GmbHG). Bei mehreren Geschäftsführern genügt die Adressierung an einen von ihnen (§ 35 Abs. 2 S. 3 GmbHG).
- OHG/KG: Grundsätzlich alle Gesellschafter (gemäß § 125, § 161 HGB). Es können jedoch einzelne Gesellschafter ausgeschlossen werden; so genügt die Bekanntgabe an einen von ihnen (§ 125 Abs. 3 HGB).
- Verein (w. V. / e. V.): Der Vorstand, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden (gemäß § 26 Abs. 2 BGB)

9 Bei Bedarf sind dem Umwandlungsantrag weitere Unterlagen beizufügen, wie z.B. Übersichtskarten, Lagepläne, Baupläne, Luftbilder, Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsstudie.

10 Bearbeitungsfrist: Anträge zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen umgehend, spätestens vor Ablauf von drei Monaten zu bescheiden (§ 75 VwGO). Die Fristen im konzentrierten Verfahren nach BbgBO bleiben davon unberührt.

11 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S.350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271).

nahmen richten sich nach § 5 LWaldG.

Gleichzeitig mit der Übersendung der Antragsunterlagen an die zuständige Naturschutzbehörde wird diese ersucht, zusammen mit ihrer Stellungnahme auch die Textbausteine, die als Nebenbestimmungen - insbesondere zum Ausgleich/Ersatz der durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes - nach Naturschutzrecht erforderlich sind, fristgerecht zu übersenden. Diese Textbausteine unterliegen keiner Abwägung durch die untere Forstbehörde.

Eine gemeinsame Besprechung der unteren Forstbehörde und der Stellung nehmenden Naturschutzbehörde soll durchgeführt werden, wenn dies zur Abstimmung der Nebenbestimmungen zur wald- und naturschutzrechtlichen Kompensation erforderlich ist, insbesondere, um Doppelkompensationen zu vermeiden.

Für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches (BauGB)¹² sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

1.1.3 Abwägung

Der Entscheidungsprozess beginnt mit der Prüfung, ob die begehrte Waldumwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Grundlagen sind insbesondere

- das Raumordnungsgesetz (ROG)¹³ des Bundes
- das Brandenburgische Landesplanungsgesetz¹⁴
- der Landesplanungsvertrag¹⁵
- das Landesentwicklungsprogramm¹⁶
- die Landesentwicklungspläne¹⁷
- die Regionalpläne, ggf. sachliche Teilregionalpläne
- die örtliche Bauleitplanung, d. h. Flächennutzungsplan, ggf. Bebauungsplan oder städtebauliche Satzungen.

Wenn keine verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung vorliegen, ist eine Stellungnahme der zuständigen Planungsbehörde einzuholen. Im Falle der Unvereinbarkeit mit den genannten rechtsverbindlichen Planungen ist eine Waldumwandlung zu versagen – es liegt eine gebundene Ent-

12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).

13 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

14 Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz- BbgLPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I S.9), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S.96, 99).

15 Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2008 (GVBl. I S. 42).

16 Landesentwicklungsprogramm 2007 vom 15. Dezember 2007 (Berlin) bzw. vom 18. Dezember 2007 (Brandenburg: Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 [LEPro 2007] und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007, GVBl. I S. 235), in Kraft getreten am 1. Februar 2008 (LEPro 2007). Daneben bleibt aus dem LEPro in der Fassung vom 1. November 2003 § 19 Abs. 11 in Kraft.

17 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 ist am 15. Mai 2009 in Kraft getreten (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31. März 2009, GVBl. II S. 186). Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006 ist am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, GVBl. II S. 153).

scheidung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz LWaldG vor.

Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung macht die Bewertung und Abwägung aller übrigen Argumente erforderlich. Hierzu sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers mit den Belangen der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Weder den privaten noch den öffentlichen Belangen kommt dabei von vornherein ein höheres Gewicht zu. Entscheidungsunerheblich sind Belange Einzelner, sofern diese keine allgemeinen Belange i. S. d. § 8 LWaldG repräsentieren. Es werden allerdings auch Kriterien geprüft, die eine eingeschränkte Ermessensentscheidung¹⁸ nach § 8 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz LWaldG zur Folge haben. Dazu gehören insbesondere ein geringer örtlicher Waldanteil¹⁹ oder auch Wald, der für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Waldumwandlung soll versagt werden, wenn einer oder mehrere dieser Versagungsgründe zutreffen. Als Grundlage für die Bewertung dient u. a. die Forstliche Rahmenplanung gemäß § 7 LWaldG, speziell die Waldfunktionenkartierung und die ggf. vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung.

Um die Wertigkeit der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu ermitteln, sind mindestens die nachfolgend genannten Kriterien zu prüfen:

1. Standort
2. Waldstruktur (Reinbestand, Mischbestand)
3. Naturnähe der Baumartenzusammensetzung
4. Bestandesalter
5. Wasserschutz
6. Bodenschutz
7. Klima-/ Immissions-/ Lärmschutz
8. Sicht-/ Straßen-/ Waldbrandschutz
9. Bedeutung für Waldökosystemforschung
10. Bedeutung für die Generhaltung/Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut

Zur Bewertung der Erholung in einem Waldbestand ist die Entfernung zu ermitteln, die zwischen den Wohngebieten, Feriensiedlungen oder Hotelanlagen und dem zu bewertenden Waldgebiet liegt. Die Erholungssuchenden frequentieren Wälder um so häufiger, desto näher sie an den Siedlungen liegen. Das vorhandene Wegenetz sowie die Erschließung und Anbindung des Waldgebietes ist bei den Betrachtungen ebenfalls von Bedeutung.

Weitere Bewertungskriterien

1. die Schaffung von Berufungsfällen (Präjudizierung)
2. der Einsatz öffentlicher Mittel (Fördergelder)
3. weitere Besonderheiten der Einzelfläche (Lage, Größe, Art und Zustand der Bestockung).

¹⁸ Ermessen: Lässt eine Vorschrift der Behörde hinsichtlich der Entscheidung einen gewissen Spielraum, liegt Ermessen vor. Das Ermessen wird in der Regel durch die Begriffe: kann (vgl. §§ 48, 49 VwVfG), darf, ist befugt oder ähnliche Begriffe eingeräumt. Kein Ermessen, sondern eine gebundene Entscheidung liegt dann vor, wenn die Begriffe ist, hat, muss, darf nur versagen, wenn ... oder ähnliche Begriffe verwendet werden. Bei der Verwendung von soll werden normale und atypische Fälle unterschiedlich behandelt. Es ist zu unterscheiden, ob die untere Forstbehörde und in welchem Umfang sie tätig wird (Entschließungsermessen) und welche Maßnahme (Auswahlermessen) sie gegebenenfalls bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ergreift. Das Ermessen ist pflichtgemäß, das heißt, in einer dem Sinn und Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise auszuüben. Hierbei sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 40 VwVfG).

¹⁹ Schon Bewaldungsanteile unter 20 % werden forstpolitisch als problematisch angesehen, ein Waldanteil von unter 10 % sogar als bedenklich eingestuft (vgl. hierzu auch die Nachweise bei Klose/Orf, Forstrecht, Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, 2. Auflage, § 9 Rn. 74, vgl. Beschluss des VG Potsdam, Urt. vom 20. September 2002 - 4 K 274/00).

Die Inhalte der Landschaftsplanung (hier: Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne) sind gemäß § 3 BbgNatSchG bei Waldumwandlungen zu berücksichtigen, soweit diese sich auf Natur und Landschaft auswirken. Auf die Berücksichtigungspflicht der Belange des Waldes bei Vorhaben öffentlicher Träger gemäß § 6 LWaldG wird verwiesen.

Die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe, welche zum Abwägungsergebnis führen, sind im Waldumwandlungsbescheid nachvollziehbar darzustellen. Hierzu ist der Bearbeitungsbogen gemäß Anlage 4 zu verwenden und der Akte beizulegen. Belastende Nebenbestimmungen sind im Bescheid gesondert zu begründen (§ 39 Abs. 1 VwVfG²⁰). Einer Begründung bedarf es gemäß § 39 Abs. 2 nicht, wenn einem Antrag entsprochen oder einer Erklärung gefolgt wird und der Verwaltungsakt nicht in Rechte des Antragstellers oder eines Dritten eingreift. Wird auf eine Begründung verzichtet, ist ein Aktenvermerk über den Abwägungsprozess zu fertigen.

Die Interessenabwägung kann ergeben, dass die begehrte Waldumwandlung für eine Teilfläche genehmigt und eine andere Teilfläche versagt wird. Diese Flächen sind genau zu bezeichnen und auf einem Lageplan, der zum Bestandteil des Bescheides erklärt wird, kenntlich zu machen. Die Versagung der Waldumwandlung für eine Teilfläche ist zu begründen.

1.1.4 Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG).

Der Ausgleich²¹ nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung ist durch Nebenbestimmungen (Befristung²², Bedingung²³, Vorbehalt des Widerrufs²⁴, Auflage²⁵ und nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage²⁶) gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG sicherzustellen.

Belastende Nebenbestimmungen sind im Bescheid gesondert zu begründen (§ 39 Abs. 1 VwVfG). Einer Begründung bedarf es gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG nicht, wenn einem Antrag vollständig entsprochen oder einer Erklärung gefolgt wird und der Verwaltungsakt nicht in Rechte des Antragstellers oder eines Dritten eingreift. Wird auf eine Begründung verzichtet, ist ein Aktenvermerk über den Abwä-

20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

21 Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG). Der Ausgleich erfordert einen örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff.

22 Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt.

23 Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.

24 Der Widerrufsvorbehalt gibt der Behörde die Befugnis, bei Vorliegen bestimmter im Bescheid selbst oder in Rechtsvorschriften näher bezeichneten Umständen oder nach den allgemein für die sachgemäße Ausübung des Ermessens geltenden Grundsätzen des Verwaltungsaktes, dem der Widerrufsvorbehalt beigefügt ist, ganz oder teilweise gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfGBbg oder nach entsprechenden Vorschriften oder Rechtsgedanken für die Zukunft zu widerrufen und dadurch seine Wirksamkeit zu beenden.

25 Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Eine Auflage kann gesondert als belastendes Element des Verwaltungsaktes angefochten werden.

26 Die nachträgliche Anordnung einer Befristung, Bedingung, Auflage usw. ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, nur zulässig, wenn sie ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist oder im ursprünglichen Verwaltungsakt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfGBbg vorbehalten wurde oder wenn insoweit die Voraussetzungen eines Widerrufs gemäß § 49, einer Rücknahme gemäß § 48 oder einer Abänderung des Verwaltungsaktes im Wiederaufgreifen nach § 51 gegeben sind. Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sind z. B. bei befristeten Waldumwandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Fristverlängerungen zu prüfen.

gungsprozess zu fertigen.

Bedingungen und Befristungen sind nur mit dem zugrunde liegenden Bescheid rechtsbehelfsfähig, Auflagen sind getrennt anfechtbar. Ist die Waldumwandlung an eine aufschiebende Bedingung geknüpft, darf die Umwandlung erst nach dem Erfüllen dieser Bedingung erfolgen. Im Gegensatz dazu müssen Auflagen erst innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden.

Auflagen haben u. a. den materiellen oder den finanziellen Ausgleich bzw. Ersatz zum Inhalt. Die Walderhaltung und erforderlichenfalls Waldmehrung ist Gesetzeszweck im Sinne des § 1 LWaldG. Deshalb genießt der flächenhafte Ausgleich und der gestalterische Ausgleich (z. B. durch Waldumbau) gegenüber dem finanziellen Ausgleich grundsätzlich Vorrang.

Zum materiellen Ausgleich der Umwandlung von bestockten Waldflächen zählen Ersatzaufforstungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes, z. B. durch Voranbau und Maßnahmen der Waldrandgestaltung. Die Ersatzaufforstung muss so festgelegt sein, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.

Der Ausgleich für nicht mit Forstpflanzen bestockte Waldflächen besteht nicht aus Ersatzaufforstungen, sondern aus Maßnahmen, die den ökologischen Verlust dieser Flächen kompensieren sollen. Die Eingriffsregelung des BbgNatSchG findet Anwendung, so dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Anforderungen des Naturschutzes gerecht werden müssen.

Eine finanzielle Kompensation gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe²⁷ erfolgt unter der Voraussetzung, dass nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Abgabe ergibt sich regelmäßig auf Grundlage der Gesamtkosten der eigentlich erforderlichen und geplanten qualitativen Kompensationsmaßnahme.

Zur Sicherstellung sonstiger Schutzmaßnahmen des Waldes und des Baumbestandes kann der Verwaltungsakt von weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

Qualitative Kompensationsmaßnahmen sind möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldfläche durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind die Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich im betroffenen Naturraum zu verwirklichen. Steht in dem betroffenen Naturraum keine geeignete Fläche für eine Kompensation zur Verfügung, kann im Einzelfall der Suchraum auf die benachbarten Naturräume ausgedehnt werden. Die Abgrenzung des jeweils für die Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommenden Naturraums lässt sich aus der Übersicht in der Anlage 6 ableiten.

Das Größenverhältnis der Ausgleichspflanzung zur Umwandlungsfläche beträgt regelmäßig mindestens 1:1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches. Hierzu ist der Bearbeitungsbogen gemäß Anlage 5 zu verwenden und der Akte beizulegen.

Bleibt der Baumbestand und die Schutz- und Erholungsfunktion nach der Umwandlung des Waldes weitgehend dauerhaft erhalten, kann in begründeten Einzelfällen das Ausgleichsverhältnis von 1:1 unterschritten werden. Soweit bewaldete Flächen in Anspruch genommen werden sollen, kommen z. B. Ausnahmen für Tiergehege und Parks in Betracht.

Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 soll die Kompensation durch Erstaufforstung erbracht wer-

²⁷ Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl. II S. 314).

den. Ebenso ist bei größerem Ausgleichsverhältnis ein Mindestanteil der Ersatzaufforstungsfläche von 1:1 zu gewährleisten. Die über dieses Ausgleichsverhältnis hinausgehende Kompensation kann durch entsprechend großflächige Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes erbracht werden.

Hier wird die über 1:1 überschießende Kompensationsverpflichtung (vgl. Anlage 5) zunächst finanziell bewertet. Grundlage hierfür ist die Ermittlung der Walderhaltungsabgabe für die entsprechende Fläche unter Zugrundelegung der Maßnahme „Vorانبau“. Der sich hieraus ergebende Betrag ist der Rahmen, innerhalb dessen Wald verbessernde Maßnahmen (z. B. Vorانبau, Waldrandgestaltung) festgesetzt werden sollen.

Bei Kleinstflächen bis 0,2 Hektar Größe kann vom flächenhaften Ersatz abgesehen werden und stattdessen die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe geleistet werden.

Als Kompensationsmaßnahmen können Maßnahmen nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Verpflichtungen oder einer finanziellen Förderung des Landes durchgeführt werden. Zur Ersatzaufforstung können nur Flächen herangezogen werden, die zum Zeitpunkt der Bescheidung nicht Wald i. S. d. § 2 LWaldG sind. Im Vorfeld erbrachte Erstaufforstungen können als Kompensation für eine Waldumwandlung angerechnet werden, wenn dies Gegenstand einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 LWaldG und die Maßnahme der Art und der Lage nach als Kompensationsmaßnahme geeignet ist.

Die Kompensationsmaßnahmen können auf Eigentumsflächen des Antragstellers oder auch auf geeigneten Grundstücken anderer Eigentümer erfolgen. Deren unwiderrufliche Zustimmung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Wird unter der Auflage eines materiellen Ausgleichs genehmigt, so ist die Bedingung zu stellen, eine bis zur Kultursicherung bzw. Realisierung der sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen geeignete Sicherheitsleistung beim Landesbetrieb Forst Brandenburg zu hinterlegen. Die Hinterlegung ist z. B. durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft (Anlage 7) oder durch Einzahlung bei der Landeshauptkasse möglich. Weiterhin können Sicherheitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall durch eine Verpfändungserklärung (Anlage 8) erbracht werden. Weiterhin sind Bürgschaften von Versicherungen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland zu akzeptieren, sofern diese wie eine Bankbürgschaft unbefristet, selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage erteilt wird und auf erste Anforderung hin ausgezahlt wird. Bund, Länder und Kommunen sind von der Hinterlegung der Sicherheitsleistungen befreit, soweit deren Amtshandlungen dem öffentlichen Interesse dienen und die begründete Annahme zur Vermutung besteht, dass die Auflagen zum materiellen Ausgleich erfüllt werden.

Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage der finanziellen Aufwendung für die Ersatzleistung. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann auf Antrag nach zwei Vegetationsperioden bis zur Höhe der zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Restleistung reduziert werden. Hierzu sind der Ist-Zustand und die ggf. noch erforderlichen Maßnahmen zu protokollieren.

Wird ein Waldumwandlungsantrag für Bauvorhaben begünstigend beschieden, so ist neben der Sicherheitsleistung die aufschiebende Bedingung zu formulieren, dass mit der Umwandlung erst begonnen werden darf, wenn eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt. Bei Umwandlungen von Wald im Rahmen bergrechtlicher Verfahren ist als aufschiebende Bedingung vor Beginn der Umwandlung ein rechtskräftiger Hauptbetriebsplan, der Abschlussbetriebsplan oder Sonderbetriebsplan erforderlich.

Um einen Nachweis über den Beginn der Waldumwandlung zu erhalten, ist als Auflage im Genehmi-

gungsbescheid aufzunehmen, dass der Vollzugsbeginn schriftlich beim Landesbetrieb Forst Brandenburg anzuzeigen ist. Der Begünstigte erhält mit dem Bescheid einen Vordruck lt. Anlage 9 zur Rückantwort (Vollzugsanzeige).

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Im Rahmen der Eingriffsregelung können im Verfahren zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart weitere naturschutzfachliche Nebenbestimmungen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Darüber hinaus kommen gesonderte Hinweise an die durch die Nebenbestimmungen verpflichteten Grundeigentümer oder auch die Ausweisung eines Schutzwaldes nach § 12 LWaldG in Betracht. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen kann nach §§ 15 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg)²⁸ durchgesetzt werden. Voraussetzung sind hinreichend bestimmte Nebenbestimmungen. So sollen z. B. bei einer Ersatzaufforstung insbesondere das Grundstück oder der Grundstücksteil (Lageplan) sowie Maßnahmen des Kulturschutzes, der Pflege und Nachbesserung eindeutig beschrieben sein. Eine angemessene Frist zur Durchführung ist zu setzen.

1.1.5 Fristen

Die Genehmigung ist zu befristen und dabei auf den Vollzug – nicht den Beginn – der Waldumwandlung abzustellen. Die Frist beträgt bis zu 24 Monate. Auf Antrag kann eine Frist, auch eine abgelaufene, nach § 31 Abs. 7 VwVfG verlängert werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Genehmigung bei gleicher Sach- und Rechtslage unverändert erteilt werden könnte.

Die Fristsetzung bzw. -verlängerung bei materiellen Ausgleichsmaßnahmen hat sich an dafür geeigneten Jahreszeiten zu orientieren.

1.1.6 Hinweise

In den Genehmigungsbescheid können u. a. folgende Hinweise aufgenommen werden:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung für den genehmigten Zweck nach Ablauf der Frist nicht vollzogen ist.
2. Die Umwandlung in eine andere als die beschiedene Nutzungsart ist unzulässig.
3. Die Umwandlungs- bzw. Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
4. Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühestens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.

1.1.7 Rechtsbehelfsbelehrung

Am Ende eines Bescheides ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung²⁹ zu erteilen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-

²⁸ Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S.661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207).

²⁹ Belehrung über Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung / Hinweise des Ministeriums des Innern I.7/09-05 vom 4.11.1996 (ABl. Nr. 50 vom 21.11.1996).

spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg ... [Anschrift] ... zu erheben.“

Wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde, ist am Ende des Widerspruchsbescheides nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den (Ausgangs-) Bescheid der (Behörde) vom (Datum) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht (Name des Ortes, an dem das Gericht errichtet ist) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.“

Wird dem Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid entsprochen, erfolgt durch ein Abhilfebescheid die Änderung des Ausgangsbescheides mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg ... [Anschrift] ... zu erheben.“

Jede Rechtsbehelfsbelehrung ist um die folgenden beiden Hinweise zu ergänzen:

„Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Absatz 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Gebühr ist deshalb auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.“

„Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dies als eigenes Verschulden.“

Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand³⁰ sind hierbei zu beachten.

1.1.8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg³¹ und der Gebührenordnung des MLUV³² in der jeweils geltenden Fassung.

³⁰ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: War der Betroffene ohne Verschulden verhindert, die Rechtsbehelfsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 32 VwVfgBbg). Der Antrag ist binnen zwei Wochen (im Ordnungswidrigkeitenverfahren binnen einer Woche) nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, wobei der Sachverhalt des eigenen Unverschuldens glaubhaft zu begründen ist. Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen alle schriftlichen Beweismittel in Betracht, die allgemein geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit der Tatsachen darzutun (z. B. Urkunden, Bescheinigungen, schriftliche Erklärungen oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen).

³¹ Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S.452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.298, 304).

³² Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) vom 17. Juli 2007 (GVBl. II S.314), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2008 (GVBl.II/09 S.2).

1.1.9 Zustellung

Für die Zustellung des Bescheides gilt das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG³³). In der Regel wird an natürliche und juristische Personen durch Postzustellungsurkunde und an Behörden und Rechtsanwälte durch Empfangsbekanntnis zugestellt. Bei juristischen Personen ist das Vertretungsverhältnis anzugeben. Die Zustellung des Schriftstückes per Zustellungsurkunde ist nur bei ablehnend beschiedenen/versagten Begehren nötig.

1.1.10 Zusicherungen von Waldumwandlungen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die untere Forstbehörde eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG abgeben. Das ist jedoch ausschließlich für Waldumwandlungen zulässig, die unter der Verfahrensführung der unteren Forstbehörde ablaufen. Der Antragsteller muss in seinem Antrag auf Zusicherung die beabsichtigte Nutzungsartenänderung, sein Projekt und die voraussichtlich einzuholenden weiteren Genehmigungen darlegen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Zusicherung seitens der unteren Forstbehörde nur dann abgegeben wird, wenn das Vorhaben keiner anderen fachgesetzlichen Zulassungen/Genehmigungen mit Konzentrationswirkung bedarf.

1.2 Zuständigkeit anderer Fachbehörden in konzentrierenden Zulassungsverfahren

In folgenden Fällen wird die Waldumwandlungsgenehmigung auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift erteilt und durch die jeweilige Behörde federführend bearbeitet:

1. Vorhaben, die einer Baugenehmigung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)³⁴ bedürfen (siehe Anlage 2)
2. Verfahren nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)³⁵
3. Feststellung der Flurneuordnung nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)³⁶
4. Planfeststellung nach dem VwVfG oder Plangenehmigungen gemäß (Aufzählung nicht abschließend)
 - § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)³⁷
 - § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)³⁸
 - §§ 52 ff Bundesberggesetz (BBergG)³⁹
 - §§ 18, 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)⁴⁰
 - Luftfahrtverkehrsgesetz (LuftVG)⁴¹

33 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86).

34 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S.226), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.166, 174).

35 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

37 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S.218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, ber. GVBl. I/08 S. 316 und GVBl. I/09 S. 151).

38 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206).

39 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550).

40 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2396, zuletzt geändert, durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

41 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

- § 43 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)⁴²
- § 31 Wasserhaushaltsgesetz⁴³

Die Vorschriften dieser VV (insbesondere Nr. 1.1) sind sinngemäß anzuwenden. Die untere Forstbehörde gibt gegenüber der federführenden Behörde eine forstliche Stellungnahme ab. Diese muss die Elemente Tenor, Nebenbestimmungen und Begründungen enthalten. Dazu gehört auch, dass die waldrechtlichen Kompensationserfordernisse, die sich aus dem Gebot der Walderhaltung gemäß § 1 LWaldG und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ergeben, begründet und dargestellt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde wird so zeitig wie möglich über das Abwägungsergebnis der unteren Forstbehörde durch eine Kopie der Stellungnahme unterrichtet.

Im Regelfall initiieren die Baubehörden im Rahmen der beschleunigten Abwicklung des Verfahrens vielfach eine Besprechung gemäß § 63 Abs. 5 BbgBO; spätestens im Ergebnis dieser Besprechung muss die Abstimmung der wald- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen sein.

Die Entscheidung über die Waldumwandlung wird im konzentrierenden Verfahren abschließend durch die federführende Behörde getroffen. Der Vollzug der Waldumwandlung wird von der unteren Forstbehörde überwacht. Dafür ist es erforderlich, dass die Entscheidungen von der federführenden Behörde an die untere Forstbehörde zeitnah weitergeleitet werden. Verstöße gegen die (Neben-)Bestimmungen zur Waldumwandlung werden der federführenden Behörde angezeigt. Die Durchsetzung der Bestimmungen obliegt allein der federführenden Behörde.

Begehrt ein Antragsteller im Vorfeld einer genehmigungspflichtigen Maßnahme, deren Verwaltungsverfahren die Waldumwandelungsgenehmigung einschließt, eine Entscheidung, ob das Vorhaben allein forstrechtlich zulässig ist, so kann darüber aus Gründen der mangelnden Zuständigkeit nicht mit einem Bescheid oder einer Zusicherung gemäß § 38 VwVfG der unteren Forstbehörde entschieden werden.

Im Rahmen von konzentrierenden Verfahren ergeht eine Mitteilung über zu erhebende und auszukehrende Gebühren und Auslagen an die federführende Behörde.

1.3 Verfahrensregelungen in besonderen Fällen

Bei der Umwandlung von landeseigenem Wald durch das Land ist wie bei anderen Umwandlungen zu verfahren. Insbesondere ist die Behördenbeteiligung zu gewährleisten und die Abwägung vorzunehmen. Entscheidung und Begründung sind aktenkundig festzuhalten. Ein Umwandlungsbescheid ist nicht erforderlich.

In den Fällen des § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes⁴⁴ ist unter Einbeziehung der obersten Forstbehörde zu entscheiden. Das betrifft Flächen, die für die Verteidigung und die Bundespolizei in Anspruch genommen werden.

⁴² Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101).

⁴³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957, vielfach geändert, aktuelle Bekanntmachung der Gesetzesfassung am 19. August 2002 (BGBl. I Seite 3245), letzte Gesetzesänderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986).

⁴⁴ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

2 Kriterien für zeitweilige Waldumwandlungen

Genehmigungsvoraussetzung für eine zeitweilige (befristete) Waldumwandlung ist die ordnungsgemäße Wiederaufforstung nach Beendigung der vorübergehenden nichtforstlichen Nutzung des Grundstückes. Das Grundstück muss nach der anderweitigen Nutzung noch als Waldstandort geeignet sein. Je nach Intensität der Veränderungen des Bodens (z. B. Abbau von Rohstoffen) kann es dazu führen, dass eine Wiederbewaldung unmöglich wird. In diesen Fällen muss über eine dauerhafte Waldumwandlung entschieden werden.

Bis dato bestehende befristete Waldumwandlungsgenehmigungen sind zu prüfen. Ggf. sind diese rückwirkend durch dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigungen zu ersetzen (Änderungsbescheid).

Bei einer befristeten Waldumwandlung für max. 48 Stunden bedarf es keiner Ersatzleistung, sofern die nichtforstliche Nutzung nicht mit Holzeinschlag und/oder Bodenabtrag verbunden ist. Die Ersatzleistung über 48 Stunden bis max. 10 Jahre ist gestaffelt nach der Dauer des Entzuges der Fläche aus der Waldeigenschaft und ist grundsätzlich in Form einer Walderhaltungsabgabe zu leisten, da die dem Wald entzogene Fläche nach Beendigung der Maßnahme vollständig wieder aufzuforsten ist. Die Walderhaltungsabgabe kompensiert den Verlust der Waldfunktion für den Umwandlungszeitraum. Verpflichtungen der unteren Naturschutzbehörde zu einem Baumartenwechsel bei der Wiederbewaldung sind auf die naturschutzrechtliche Kompensation anzurechnen.

Der Zeitraum einer befristeten Waldumwandlung wird auf maximal 10 Jahre begrenzt. In begründeten Einzelfällen darf der Zeitraum maximal 15 Jahre umfassen. Alle längerfristigen Waldumwandlungen sind als dauerhafte Waldumwandlungen zu behandeln, da die Waldfunktionen über einen sehr langen Zeitraum verloren gehen.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon ausgegangen wird, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100% der entsprechenden Walderhaltungsabgabe zu leisten ist. Entsprechend ist bei einer einjährigen Nutzungsartenänderung 10% des Betrages fällig (vgl. auch Ermittlung des Kompensationsverhältnisses als Ausgangsbasis für die Herleitung der Walderhaltungsabgabe in Anlage 5 für zeitweilige Waldumwandlungen).

3 Besondere Prüfpflichten bei Waldumwandlungen

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Forstliche Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen ergeben sich aus Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes⁴⁵. Hierzu ergangene Vorschriften sind zu beachten und ggf. in das Verfahren einzubeziehen.

Für Vorhaben, bei denen eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben ist, besteht immer dann eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung ergeben hat, dass diese Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Das gilt gleichermaßen für die Vorhaben, deren Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung obliegt der zuständigen Behörde, bei Verfahren

⁴⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

mit Konzentrationswirkung der federführenden Behörde. Hierbei ist ein frühzeitiger Hinweis auf die Prüfpflichten (Erreichen von Schwellenwerten) seitens der unteren Forstbehörde zweckmäßig.

3.2 Feststellung der UVP-Pflicht

Die Durchführung einer Vorprüfung obliegt der unteren Forstbehörde bei Waldumwandlungs- und Erstaufforstungsverfahren, die in eigener Zuständigkeit (ohne Konzentrationswirkung anderer Fachgesetze) durchgeführt werden. Das Prüfschema gemäß Anlage 12 ist anzuwenden.

Sofern in der Anlage 1 [des UVPG] für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist durch die Genehmigungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 [des UVPG] aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt gleiches, wenn trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für die Größe, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für die Größe gilt § 3b Abs. 2 und 3 UVPG entsprechend.

3.3 Verträglichkeitsprüfungen gemäß BbgNatSchG

Gemäß der §§ 26d Abs. 1 und 26g Abs. 2 BbgNatSchG unterliegen Projekte (auch Waldumwandlungen) in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) einer Verträglichkeitsprüfung. Die nach jeweiligem Fachgesetz zuständige Zulassungsbehörde hat die Prüfung abzusichern. Hierbei wird die Verträglichkeit eines Projektes mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck des Gebietes überprüft. Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (siehe Ablaufschema in Anlage 13).

4 (aufgehoben)

5 Ungenehmigte Waldumwandlungen

Ungenehmigte Waldumwandlungen haben ordnungsbehördliche Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Folge (Ablaufschemas in Anlage 15 und Anlage 16). Diese Verfahren stehen nebeneinander. Sie können zeitgleich durchgeführt werden. Bei beiden Verfahren ist die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Anhörung durchzuführen, die verbunden werden kann.

Während das Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Verstoß des Betroffenen ahnden soll, dient das ordnungsbehördliche Verfahren der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

5.1 Ordnungsbehördliches Verfahren

Wurde Wald ohne Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt, so ist zu prüfen, ob die Genehmigung nachträglich erteilt werden kann. Sofern eine Umwandlungsgenehmigung möglich er-

scheint, ist das Verfahren einzuleiten.

Liegen Anzeichen vor, dass eine ungenehmigte Waldumwandlung vorbereitet oder begonnen wird, so ist der Waldbesitzer frühzeitig nach Feststellung auf die gesetzlichen Regelungen hinzuweisen.

Erhält die Behörde Kenntnis vom Beginn einer ungenehmigten Waldumwandlung, so ist der Verursacher an der weiteren Durchführung des Vorhabens zu hindern. Ermächtigungsgrundlage des Eingreifens sind § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG)⁴⁶ i. V. m. § 32 LWaldG. Eine laufende Waldumwandlung kann durch Ordnungsverfügung i. V. m. Verwaltungszwang verhindert werden. Hierbei ist zu beachten, dass nach § 15 Abs. 2 VwVGBbg zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eine weitere Umwandlung im Rahmen des Sofortvollzuges verhindert werden kann, sofern die Maßnahme notwendig ist.

Der Sofortvollzug ist nachträglich durch Ordnungsverfügung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung schriftlich zu erlassen und gesondert zu begründen.

Ist Wald ohne Genehmigung umgewandelt worden und eine Genehmigung auch im Nachhinein nicht möglich, so kann unverzüglich die Wiederaufforstung nach §§ 11, 13 ff OBG angeordnet werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁴⁷ gemäß § 14 OBG zu beachten und das pflichtgemäße Ermessen gemäß § 15 OBG auszuüben.

Die Anordnung zur Wiederaufforstung ergeht zum nächstmöglichen Durchführungszeitpunkt. Sie muss hinreichend bestimmt sein und alle Angaben enthalten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Wiederaufforstung notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück, ein Lageplan sowie einer Frist.

Die Anwendung des Verwaltungszwanges gemäß §§ 15 ff VwVGBbg erfolgt nötigenfalls mit Vollzugshilfe der Polizei gemäß § 2 OBG.

5.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die Verfolgung einer nicht genehmigten Waldumwandlung liegt gemäß § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴⁸ im pflichtgemäßen Ermessen der Forstbehörde (Opportunitätsprinzip). Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kann zur Einstellung des Verfahrens, einer Belehrung oder Ermahnung, Verwarnung ohne Verwarnungsgeld, Verwarnung mit Verwarnungsgeld oder zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens führen.

Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wird nicht durch eine nachträglich genehmigte Waldumwandlung ausgeschlossen.

Der Ablauf eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist in Anlage 16 dargestellt.

46 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206).

47 Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige anzuwenden, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Diese Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

48 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786).

6 Statistik und Übersichten

Waldflächen

Waldumwandlungsverfahren führen zur Veränderung der Waldfläche. Die Aktualisierung des Waldverzeichnisses hat gemäß § 30 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit der Waldverzeichnisverordnung⁴⁹ zu erfolgen.

7 Schlussbestimmungen

Zur Antragstellung und zum Verfahrensablauf (Anlage 1 und Anlage 2) sind die in der Anlage beigefügten Formulare und Muster zu verwenden.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 8 Landeswaldgesetz vom 31. Juli 2001 einschließlich des 1. Änderungserlasses vom 4. November 2003 werden durch diese VV ersetzt.

Potsdam, den 2.11. 2009

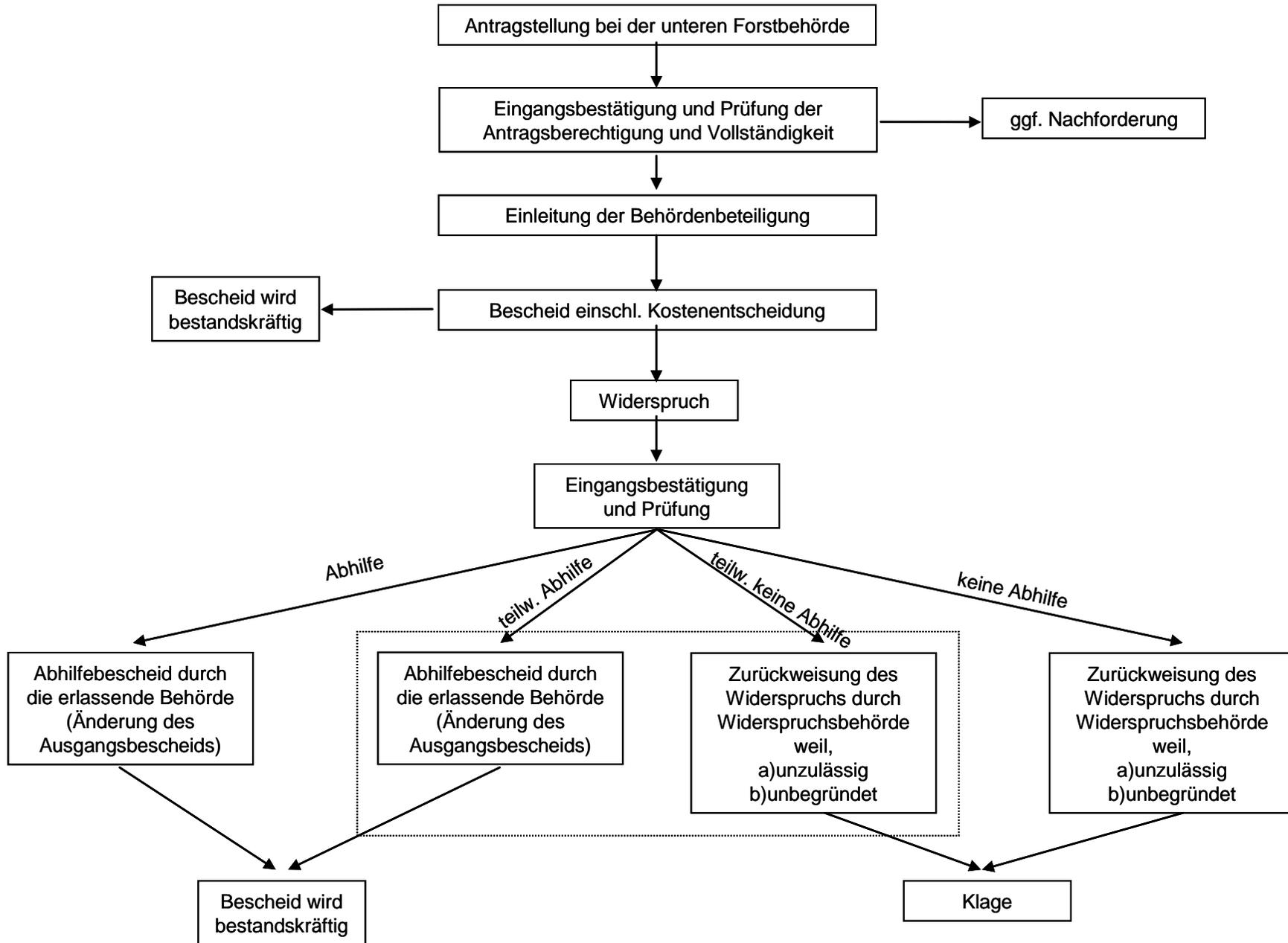
Dr. Dietmar Woidke
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

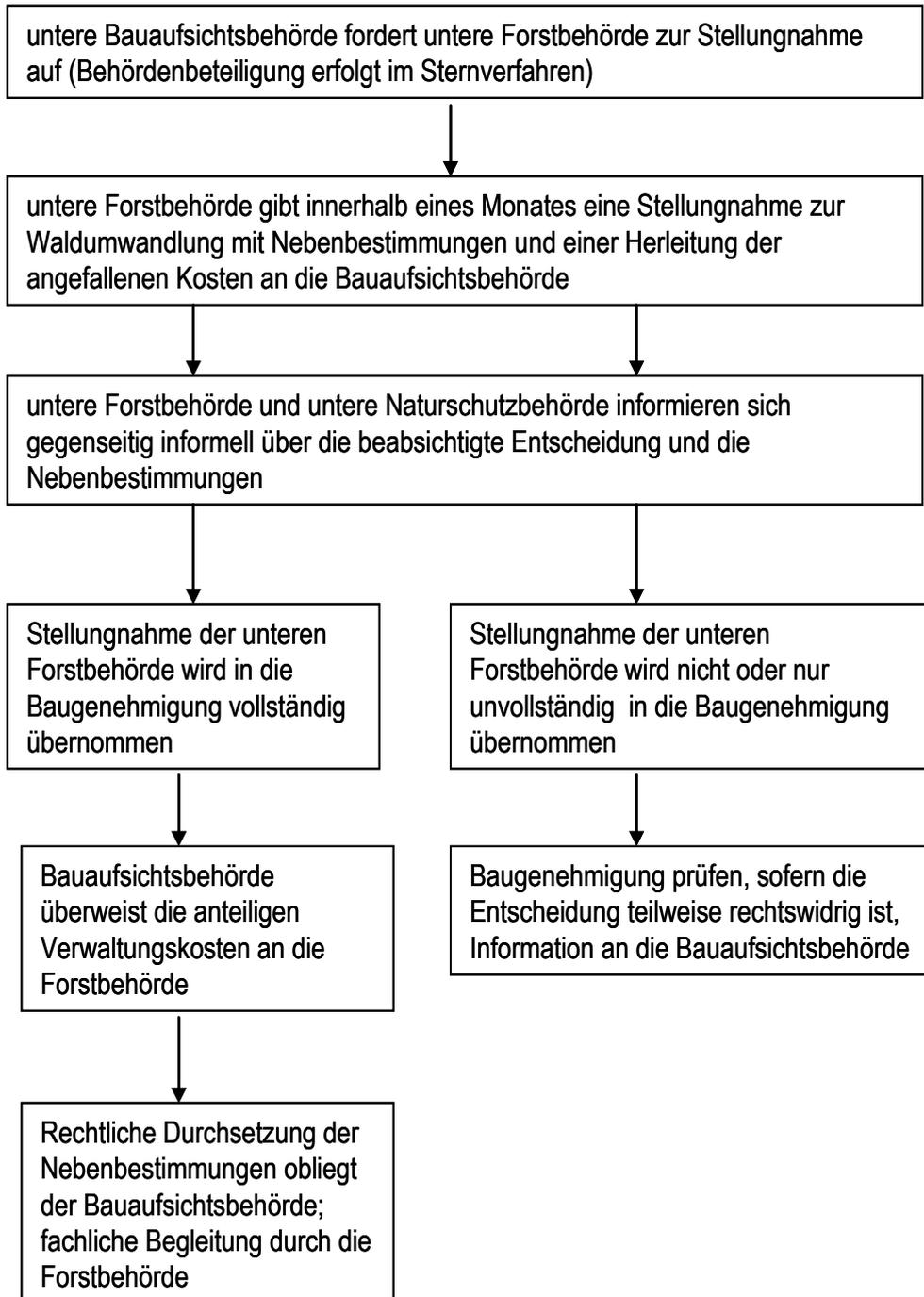
⁴⁹ Waldverzeichnisverordnung - WaldVerzV vom 30. November 2005 (GVBl. II Nr. 1 vom 27. Januar 2006, S. 2).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ablaufschema Verwaltungsverfahren Waldumwandlung durch UFB
Anlage 2	Ablaufschema Waldumwandlung im konzentrierenden Bauordnungsverfahren
Anlage 3	Antragsformular
Anlage 4	Bearbeitungsbogen Waldumwandlung
Anlage 5	Bearbeitungsbogen Kompensation
Anlage 6	Naturräumliche Regionen
Anlage 7	Erklärung Bankbürgschaft
Anlage 8	Verpfändungserklärung
Anlage 9	Vollzugsanzeige
Anlage 10	Kontrollbogen Vollzug Waldumwandlung
Anlage 11	Kontrollbogen Vollzug Ersatzmaßnahme
Anlage 12	Prüfvermerk Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung)
Anlage 13	Ablaufschema FFH-Verträglichkeit
Anlage 14	(aufgehoben)
Anlage 15	Ablaufschema ordnungsbehördliches Verfahren bei ungenehmigter Waldumwandlung
Anlage 16	Ablaufschema Ordnungswidrigkeitenverfahren bei ungenehmigter Waldumwandlung

Verwaltungsverfahren Waldumwandlung durch UFB



Waldumwandlung im konzentrierenden Bauordnungsverfahren

Wird von der Forstbehörde ausgefüllt.

Oberförsterei:

Revier:

Forstabteilung:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Aktenzeichen:

www.brandenburg.de/land/mluv/forsten

Untere Forstbehörde

Straße Nr.

Postleitzahl Ort

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹⁾

1 Antragsteller

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon, Fax, E-Mail:

2 Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße [m ²]	dav. Waldumwandlungsfläche [m ²]
Summe				

beantrage ich die Genehmigung zur

- dauernden Umwandlung einer Waldfläche von _____ m²
- zeitweiligen Umwandlung einer Waldfläche von _____ m²
für den Zeitraum _____

¹⁾ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367)

Der Baumbestand soll komplett gerodet werden.
 auf _____ [m²] erhalten bleiben.

Die Fläche soll als _____ genutzt werden.
Sie ist (war) mit _____ (Baumart/en, Alter) bestockt.

Ich habe die Fläche auf den beigefügten topografischen Karten und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke eingetragen.

Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung²⁾ habe ich beigefügt.

Es besteht ein wirtschaftliches und/oder privates Interesse an der Umwandlung, weil

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umwandlung, weil

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung können Ersatzaufforstungen

angeboten nicht angeboten werden.

Die Genehmigung zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG wird beantragt.

Ich habe mich durch folgende Maßnahmen um Flächen zur Erstaufforstung bzw. für sonstige Kompensationsmaßnahmen bemüht:

²⁾ nur bei zeitweiliger Umwandlung

Die genannten Ersatzaufforstungsflächen habe ich auf beigefügtem Lageplan grün umrandet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße [m ²]	davon Ersatzaufforstungsfläche [m ²]
Summe				

- Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.

Die Umwandlung von Wald wird bis zum _____ durchgeführt.

Ein Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

- Auszug topografische Karte
 Flurkarte für Waldumwandlungsfläche
 Flurkarte für Ersatzaufforstungsfläche

weitere Anlagen _____

Hinweisblatt zum Antragsformular zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Mit dem Antrag reichen Sie bitte ein:

1. Ablichtung der Katasterkarte (nicht älter als ein Jahr) mit Darstellung der Umwandlungs- sowie gegebenenfalls Ersatzaufforstungsfläche (Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 5.000).
2. Bei Bedarf weitere Unterlagen (z. B. Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Atteste).

Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitung des Antrages möglich.

Ist über die Waldumwandlung im Rahmen eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens gemäß § 54 BbgBO zu entscheiden, so ist ein Bauantrag bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erfordert die Beteiligung verschiedener Behörden. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Antragsunterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Zur Sicherstellung der Ausführung von Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides können Sicherheitsleistungen erforderlich werden. Sicherheitsleistungen sind i. d. R. als Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung bei der Landeshauptkasse zu erbringen.

Der Bescheid zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist gebührenpflichtig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die untere Forstbehörde.

Bearbeitungsbogen für das Revier/die Oberförsterei

Bearbeitende Behörde:

PLZ, Ort:	
Telefon, Fax, E-Mail:	
Datum:	

Aktenzeichen: _____

Antragsteller:

Name des Antragstellers:	
Straße Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	

Betroffene Fläche:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße der Umwandlung [m ²]
Summe				

Angaben zur Raumordnung und Landesplanung

Kriterien	Waldumwandlungsfläche liegt im Wirkungsbereich folgender Pläne (Bezeichnung der zutreffenden Pläne angeben)
Landesentwicklungsprogramm	
Landesentwicklungsplan	
Regionalplan/sachliche Teilpläne	
Flächennutzungsplan	

Bebauungsplan	
Satzung nach § 34 BauGB	

Fachplanungen nach § 5 und § 9 BauGB:

Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als _____

Festsetzung der Fläche im Bebauungsplan als _____

sonstige Planungen _____

1. Fläche ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG

Ja Nein

2. Örtlicher Waldflächenanteil

Flächengröße der Gemeinde:

davon Wald:

Flächenanteil Wald:

	ha
	ha
	%

3. Standort (Stammstandortsformengruppe)

4. Bestand

Oberstand

Bestockungsgrad: _____ B°

Entstehung:

Pflanzung

nat. Verjüngung

Baumart	Flächenanteil (%)	Alter	Vitalität	Bonität	Produktionsziel

[Die Vitalität ist in drei Stufen gut, mittel, schlecht anzugeben]

Zwischenstand

Bestockungsgrad: _____ B°

Entstehung:

Pflanzung

nat. Verjüngung

Baumart	Flächenanteil (%)	Alter	Vitalität

Unterstand

Bestockungsgrad: _____ B°

Entstehung:

Pflanzung

nat. Verjüngung

Baumart	Flächenanteil (%)	Alter	Vitalität

5. Waldfunktionen

Schlüsselnummern nach Waldfunktionenkartierung:

--

Wertigkeit der Waldfunktionengruppen

	hoch	mittel	gering
Nutzfunktion			
Schutzfunktion/Ökologie			
Erholungsfunktion			

6. Nutzungsarten der angrenzenden Flurstücke

Norden	Osten	Süden	Westen

7. Auswirkungen der Umwandlung auf benachbarte Waldbestände

keine gering mittel hoch

Ggf. Erläuterung:

8. Die Umwandlungsfläche wurden bereits

kahlgeschlagen ja nein
umgewandelt ja nein

9. Ersatzaufforstungsfläche

Die Fläche wurde bereits aufgeforstet:

Ja nein

Bisherige Nutzungsart der aufzuforstenden Fläche

landwirtschaftliche Nutzfläche
landwirtschaftlich stillgelegte Fläche
versiegelte Fläche
sonstige Fläche

Besteht eine anderweitige Aufforstungspflicht,

ja nein

wenn ja, welche

Die Umwandlung soll versagt werden,

Weil
.....
.....
.....

Die Umwandlung soll genehmigt werden,

Weil
.....
.....
.....

mit folgenden Auflagen

.....

.....

.....

siehe Aufforstungsplan
(Anlage fakultativ)

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....
Leiter des Reviers

Bestätigt:
Leiter der Oberförsterei

II. Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses

Kriterien	Beschreibung	Inhalt des Schutzes	Bedeutung für das Schutzgut: sehr hoch = 1 hoch = 0,75 mittel = 0,5	Bewertungs- faktor
1. Grundkompensation	gemäß § 1 LWaldG	Wald ist zu erhalten und zu mehren.	sehr hoch	1

2. Zuschläge für Schutz- und Erholungsfunktionen auf der Grundlage der Waldfunktionskartierung				
Geschützte Waldgebiete nach dem § 12 LWaldG	Geschütztes Waldgebiet, Schutzwald	gemäß VO	sehr hoch	
Wald in Wasserschutzgebieten	Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 1	Umfasst 10 m breiten Sicherheitsbereich um die Wassergewinnungsanlage/Brunnengalerie.	sehr hoch	
	Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 2	Die Fließzeit des Grundwassers vom äußeren Rand der Zone bis zur Fassung beträgt mindestens 50 Tage.	hoch	
	Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 3a und b	Betrifft den gesamten Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage.	mittel	
	Wald im Überschwemmungsgebiet		sehr hoch	

Bodenschutzwald	Erosionsgefährdeter Steilhang	Wald zum Schutz vor Abtrag und der flächigen Verlagerung von Bodensubstraten.	sehr hoch	
	Exponierte Lage	Wald zum Schutz des Standortes vor den Auswirkungen von Wind- und Wassererosion sowie Aushagerung.	hoch	
Klima-/Immissionsschutzwald	Lokaler Klimaschutzwald	Wald befindet sich in der Umgebung von Kur- und Erholungsorten. (Fest-stellung von Amts wegen)	sehr hoch	
	Regionaler Klimaschutzwald	Wald befindet sich im Anschlussbereich von Siedlungen.(Feststellung von Amts wegen)	hoch	
	Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 01	Wald zur Minderung von schädlichen oder belästigenden Einwirkungen von Stäuben, Aerosolen, Gasen oder Strahlungen sowie Lärm, wenn der Mindestabstand Emittent zu Objekt nicht eingehalten wird.	sehr hoch	
	Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 02	Wald zur Minderung von schädlichen oder belästigenden Einwirkungen von Stäuben, Aerosolen, Gasen oder Strahlungen sowie Lärm, wenn Mindestabstand eingehalten wird.	hoch	
	Lärmschutzwald	Wald an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsbereichen zur Absenkung des Schalldruckpegel.	sehr hoch	1
Sonstiger Schutzwald	Sichtschutzwald	Sichtschutzwald übt optisch abschirmende und ästhetische Funktionen aus.	hoch	
	Straßenschutzwald	Straßenschutzwald dient dem Schutz des Verkehrsweges und der Verkehrsteilnehmer. (§ 25 BbgStrG i.V. mit § 12 LWaldG)	hoch	
	Waldbrandschutzstreifen	Waldbrandschutzstreifen dienen dem vorbeugenden Schutz des Waldes vor Brandgefahr.	sehr hoch	
Wald mit komplexen Schutzfunktionen (Mehrfachgebietsschutz)	Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten	Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten liegen in Landschaftsteilen mit einem Bewaldungsanteil unter 15 % und sind maximal 150 ha groß.	hoch	

Schutzwald für Forschung und Kultur	Weiserfläche für großräumige Inventuren	Weiserflächen sind Probepunkte oder Probeflächen im Wald, auf denen Indikatoren des Waldzustandes erhoben werden.	gering	
	Wissenschaftliche Versuchsfläche	Wissenschaftlichen Versuchsflächen dienen der Forschung und Lehre.	mittel	
	Naturwald	Naturwald wird der natürlichen Entwicklung überlassen. (§ 12 LWaldG)	sehr hoch	
	Arboretum	Wald zur Sicherung und Erhaltung des genetischen Potenzials heimischer und eingebürgerter Baum- und Straucharten.	sehr hoch	
	Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut	Wald dient der Gewinnung von anerkanntem Forstsaatgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).	gering	
	Samenplantage	Wald ist aus Anpflanzungen ausgelesener Klone oder Sämlinge entstanden.	mittel	
	Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung	Wald dient dem Erhalt oder der Fortführung von Beispielen historischer Waldbewirtschaftungsformen.	gering	
	Historische Waldbewirtschaftung ohne hist. Weiterbewirtschaftung	Wald hat erkennbare historische Bewirtschaftungsformen ohne Pflicht zur derartigen Weiterbewirtschaftung.	gering	
	Mooreinzugsgebiet	Wald im Landschaftsteil, aus dem das Moor mit Wasser versorgt wird.	sehr hoch	
	Geologisch bedeutsame Waldfläche	Wald mit seltenem Bodenprofil z. B. Toteisloch, Findling.	gering	
	Bodendenkmal	Wald mit Schutzstatus gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz. (BbgDSchG)	gering	
	Kulturdenkmal	Wald mit Schutzstatus gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz. (BbgDSchG)	gering	
	Forstliche Genressource	Wald zur Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt natürlich vorkommender Baum- und Straucharten.	sehr hoch	

Wald mit Erholungsfunktion	mit Rechtsbindung gem. § 12 Abs. 5 LWaldG	Wald befindet sich in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten und Kurorten.	sehr hoch	
	ohne Rechtsbindung Intensivitätsstufe 1	Wald mit einer täglichen Besucherfrequentierung von 100 Personen.	sehr hoch	
	ohne Rechtsbindung Intensivitätsstufe 2	Wald in unmittelbarer Umgebung von Wohngebieten, Erholungs-schwerpunkten und Sehenswürdigkeiten mit einer über die Wege hinausgehenden Beanspruchung der Waldflächen	sehr hoch	
	ohne Rechtsbindung Intensivitätsstufe 3	Waldflächen im Anschluss an den Erholungswald der vorgenannten Intensitätsstufen, an Aussichtspunkten und stark frequentierten Wegen.	hoch	

3. Kriterien für Abschläge	Beschreibung	Bedeutung für das Schutzgut	Einschränkung des Schutzguts	Bewertungsfaktor minus
Abschläge wegen Belastungen auf der Fläche	z. B. Altlasten, Munitionsverdachtsfläche, Reste baulicher Anlagen, ...	gesonderte Begründung und Bewertung der Bedeutung	sehr hoch bis gering	
Abschläge wegen teilweiser Erhaltung des Baumbestandes	Verlust der Waldfunktion durch Zaun bei ganzem oder teilweisen Erhalt der Bäume	Je prozentualem Flächenanteil	sehr hoch bis gering	

Kompensationsermittlung

1. Grundkompensation:			1:	1,00
2./3. Kompensation der Waldfunktionen einschl. Abzug der Abschläge :			1:	0,00
4. Kompensationsverhältnis zeitweilige Waldumwandlung für max. 10 Jahre:		Jahre: 0	1:	0,00
<small>(Der Faktor für den Verlust der Waldfunktionen erhöht sich um 10% je Jahr.)</small>				
				1,00
5. Kompensationsverhältnis dauerhafte Waldumwandlung:			1:	1,00

Naturräumliche Regionen Brandenburg gemäß Landschaftsprogramm 1997



Erklärung Bankbürgschaft (Muster)

Briefkopf Bankinstitut:

Anschrift

Datum

Bankbürgschaft Nr. _____

Die untere Forstbehörde [Anschrift] - nachstehend Auftraggeber genannt -

hat mit Datum _____
Az. _____

die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in die andere Nutzungsart erteilt.

Der [Anschrift des Genehmigungsempfängers] - nachstehend Auftragnehmer genannt -

hat sich gegenüber der unteren Forstbehörde verpflichtet, eine Ersatzaufforstung an der von der unteren Forstbehörde bestimmten Stelle durchzuführen und als Sicherheit für diese Verpflichtung eine Bankbürgschaft in Höhe von _____ € (in Worten: _____) zu stellen.

Unter der Voraussetzung übernehmen wir [Name, Anschrift der Bank] hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft für die Erfüllung aller in der Waldumwandlungsgenehmigung vom enthaltenen Verpflichtungen bis zu einer Höhe von _____ € (in Worten: _____)

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

Unterschrift(en) der Bank

Vereinbarung über eine Kautions über Konto-Nr.: _____

Verpfändungserklärung

Als Sicherheit der unteren Forstbehörde -

gegen

Frau/Herr/Firma

- nachstehend Kontoinhaber genannt -

für die Erfüllung der Nebenbestimmungen aus dem Bescheid

vom:

Aktenzeichen:

(Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart)

verpfändet der Kontoinhaber, als Begünstigter aus o. g. Bescheid, das auf dem oben genannten Kündigungsgeldkonto jeweils unterhaltene Guthaben in Höhe von

_____ Euro

ohne die darauf anfallenden Zinsen.

Die untere Forstbehörde ist berechtigt, sich wegen der gesicherten Ansprüche bei deren Fälligkeit aus dem Guthaben zu befriedigen, ohne dass die untere Forstbehörde der Bank die Pfandreife nachweisen muss.

Die untere Forstbehörde ist berechtigt, das Guthaben zu kündigen.

Die Bank ist zur Auszahlung des verpfändeten Betrages oder von Teilbeträgen an den Begünstigten nur nach Freigabe durch die untere Forstbehörde berechtigt.

Das unter o. g. Konto-Nr. geführte Kautionskonto ist bei der unteren Forstbehörde zu hinterlegen.

Von der Verpfändung erhalten die untere Forstbehörde, der Kontoinhaber und die Bank je eine Ausfertigung.

Unterschrift (Kontoinhaber)

Bestätigung durch die Bank

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

**Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾
Vollzugsanzeige**

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) _____

den Vollzug der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung der mit dem Bescheid

vom: _____

Aktenzeichen: _____

genehmigten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

- Sicherheitsleistung in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
- Walderhaltungsabgabe in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
- Sonstige: _____

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367)

Kontrollbogen Waldumwandlung



Antragsteller: _____

Aktenzeichen: _____

Oberförsterei: _____

Revier: _____

1. Flächenumfang

Die umgewandelte Fläche entspricht der genehmigten Fläche im Bescheid

ja

nein

bei nein: folgende Flächenabweichungen wurden festgestellt:

2. Bemerkungen

Ort, Datum: _____

Unterschrift

Kontrollbogen Ersatzmaßnahme

Antragsteller: _____

Aktenzeichen: _____

Oberförsterei: _____

Revier: _____

1. Flächenumfang

Die Ersatzmaßnahme ist auf _____ Prozent der geforderten Flächen durchgeführt.

2. Durchführung Erstaufforstung

Die Baumart/en entspricht/entsprechen der Auflage / dem Erstaufforstungsbescheid

ja nein

Die Mischung entspricht der Auflage / dem Erstaufforstungsbescheid

ja nein

Der Pflanzverband entspricht der Auflage / dem Erstaufforstungsbescheid

ja nein **3. Anwuchserfolg**

Baumart	Anwuchsprozent

4. Nachbesserungerforderlich: ja nein **5. Gesamtbeurteilung**

Die Ersatzmaßnahme ist insgesamt zu _____ Prozent abgeschlossen.

Bemerkungen:

Leiter/in des Reviers

Ort, Datum

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

1 Prüfung der möglichen Einordnung der Anlage in Anhang 1 des UVPG⁵⁰

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 UVPG sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5 UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o. g. Vorhaben:
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes BWaldG ⁵¹ mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	○
17.1.2	20 ha bis weniger als 50 ha Wald	A	○
17.1.3	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	○
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	○
17.2.2	5 bis weniger als 10 ha Wald	A	○
17.2.3	1 bis weniger als 5 ha Wald	S	○

⁵⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

⁵¹ Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1) Ja⁵² Nein⁵³

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 S. 2 UVPG durchzuführen (Nr. 22 oder Nr. 23) Ja⁵⁴ Nein⁵⁵

2 Vorhabenbeschreibung im Überblick

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

Angabe erforderlich!

3 Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG des Bundes.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe des Vorhabens,
Angabe erforderlich!	

52) Prüfverfahren beenden, Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

53) Prüfverfahren fortsetzen, Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

54) Prüfverfahren fortsetzen, Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

55) Prüfverfahren nicht erforderlich

1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
Angabe erforderlich!	
1.3	Abfallerzeugung,
Angabe erforderlich!	
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
Angabe erforderlich!	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
Angabe erforderlich!	
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
Angabe erforderlich!	

2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
Angabe erforderlich!	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	im Amtsblatt Brandenburg (2002, S. 278 ff und Nr. 34, vom 31. August 2005) gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannte und gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
Angabe erforderlich! 56	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! 57	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich!	

56) Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

57) Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 4 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Angabe erforderlich!	
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
Angabe erforderlich!	

2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Angabe erforderlich!	

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
Angabe erforderlich!	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
Angabe erforderlich!	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
Angabe erforderlich!	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
Angabe erforderlich!	
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.
Angabe erforderlich!	

Zwischenergebnis:

	Ja ⁵⁸	Nein ⁵⁹
Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i. S. des § 3c Abs. 1 UVPG annehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5 Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung

Gemäß § 3c des UVPG sind die standortsbezogenen Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zu prüfen.

Zwischenergebnis:

	Ja ⁶⁰	Nein ⁶¹
Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

6 Ergebnisse der Prüfungen

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

Angabe erforderlich!

58) UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen)

59) Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen)

60) Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen

61) Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen

Endergebnis

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja⁶²

Nein⁶³

Das Ergebnis der Prüfung muss veröffentlicht werden (vgl. § 3a UVPG) und erfolgt über das Ministerium der Justiz im Amtsblatt für das Land Brandenburg.

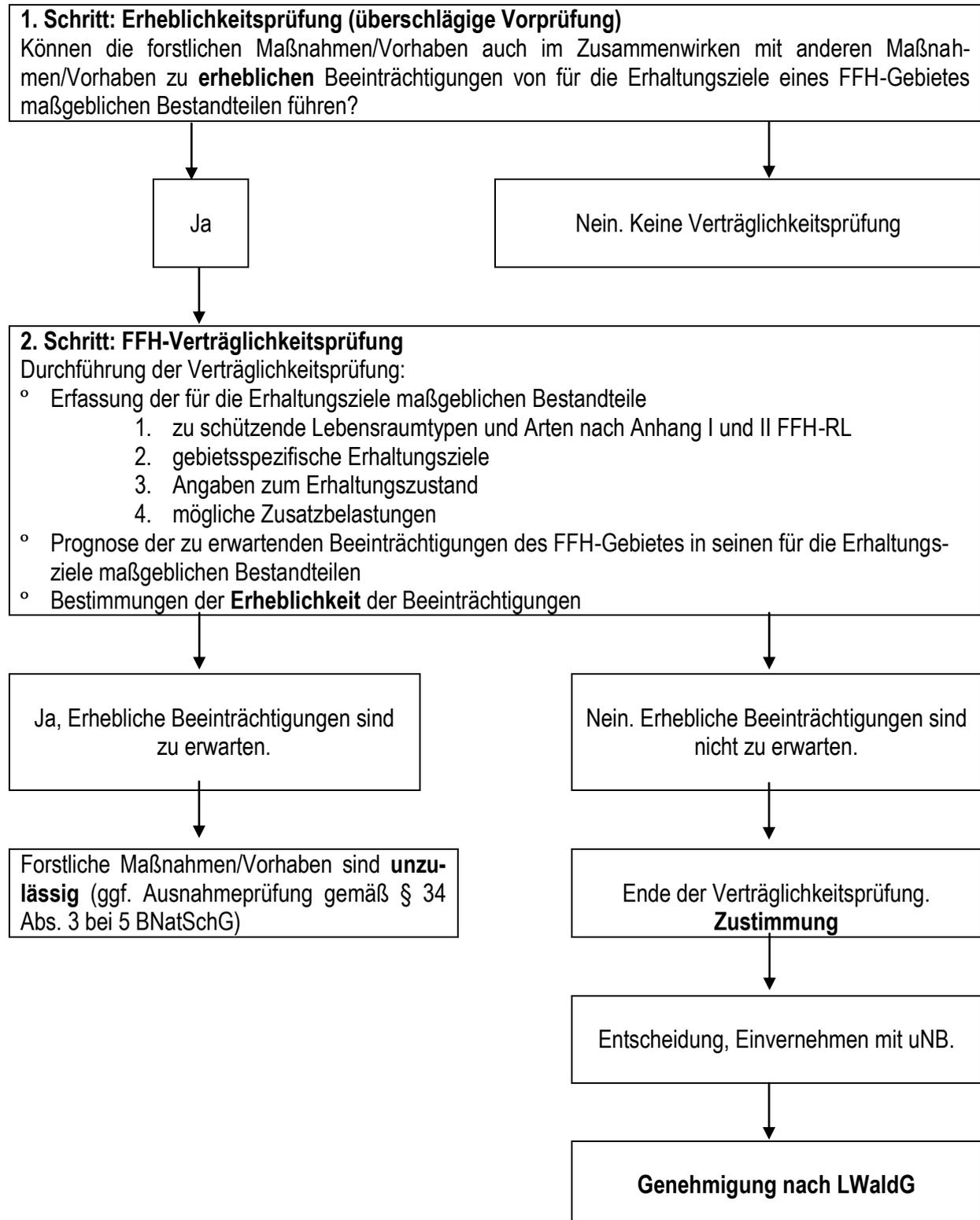
Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

62) Ergebnis veröffentlichen

63) Ergebnis veröffentlichen

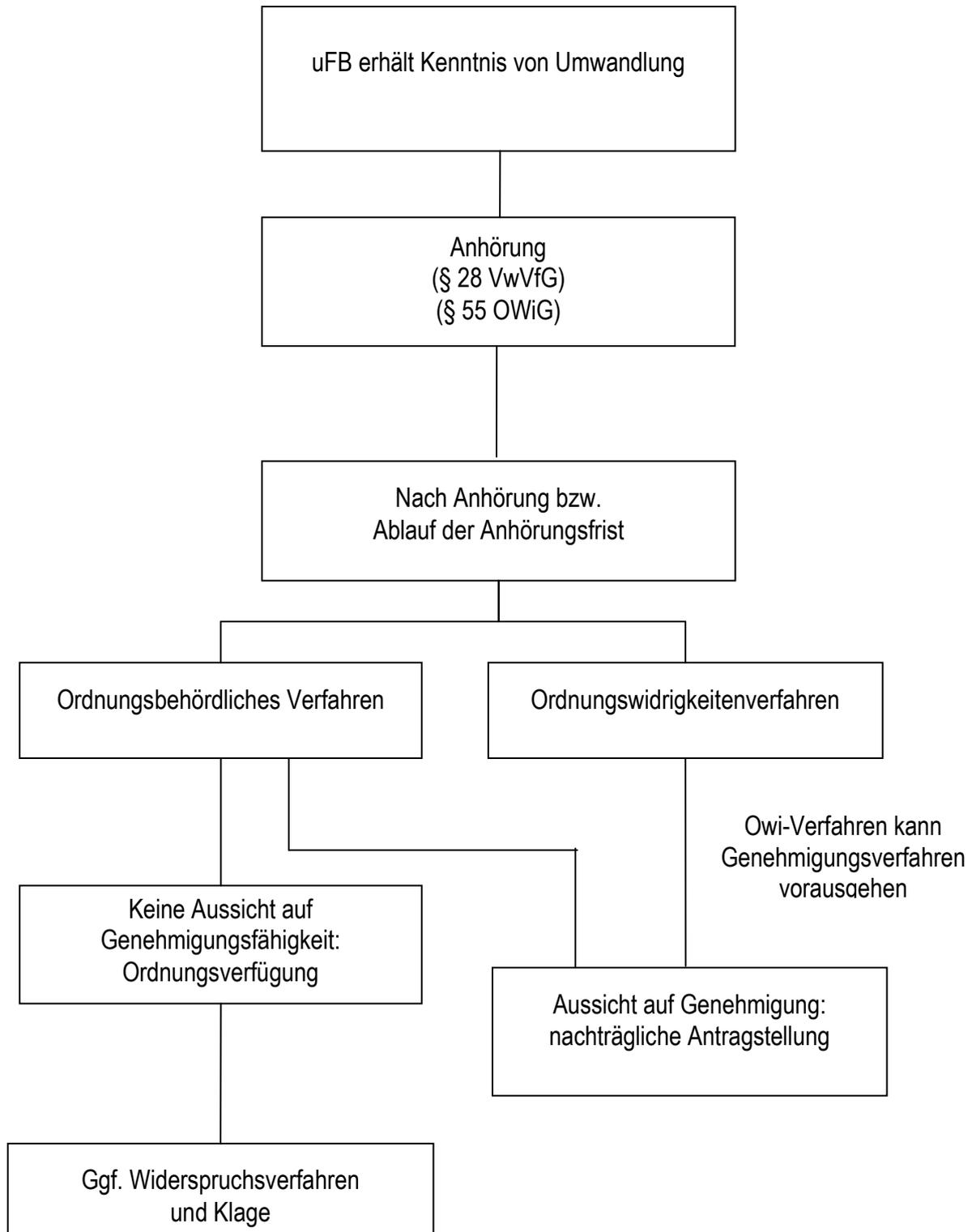
Ablaufschema zur Prüfung der nach LWaldG genehmigungspflichtigen forstlichen Maßnahmen/Vorhaben gemäß § 26 d in Verbindung mit § 26 g BbgNatSchG durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde



Siehe auch:

VV der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a – 19 f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358) unter Beachtung der zwischenzeitlichen Novelle BNatSchG und BbgNatSchG

Ordnungsbehördliches Verfahren bei ungenehmigter Waldumwandlung



Verfahrensablauf Ordnungswidrigkeitenverfahren zur ungenehmigten Waldumwandlung

